

## Auszug aus dem Baureglement

### Auszug aus dem Baureglement

Nutzungszone	Kernzone
Empfindlichkeitsstufe	III
kleiner Grenzabstand	5 m
grosser Grenzabstand	10 m
Gebäudehöhe	7 m
Gebäuelänge	25 m
Geschosse	2

#### Art. 34

In der Kernzone sind Wohnbauten und Bauten für herkömmliche Landwirtschafts-, Dienstleistungsbetriebe zugelassen.

Die Neuanlage von Zuchtbetrieben sowie Industrie- und reine Lagerbauten sind untersagt. Insbesondere sind folgende Anlagen und Einrichtungen verboten:

- Schweinemastbetriebe mit > 200 Tieren;
- Schweinezuchtbetriebe mit > 50 Mutterschweinen;
- Geflügelzucht- und -mastbetriebe mit > 1'000 Tieren;
- Hundezwinger und Hundeheime.

Die Bestimmungen zur Strassenraumschutzzone (Art. 35, 36) gehen den baupolizeilichen Massen in der Tabelle in Art. 38 vor.

Die Gestaltungsfreiheit ist ausgeschlossen.

Baugesuchstellenden wird empfohlen, vor der Einreichung eines definitiven Baugesuches eine Voranfrage an die zuständige Behörde zu richten.

Bei der Beurteilung von Baugesuchen kann die zuständige Behörde anerkannte Fachleute beiziehen.

#### Art. 35

Der Perimeter der Strassenraumschutzzone hat die Wirkung einer Gestaltungsbaulinie mit Anbaupflicht. Er regelt die Stellung der Hauptgebäude in Bezug auf den öffentlichen Strassenraum. Bei Um- und Neubauvorhaben kann der Gemeinderat geringfügigen Abweichungen zur Gestaltungsbaulinie zustimmen. Grössere Abweichungen sind nur zulässig, wenn dadurch eine für das Ortsbild bessere Lösung erzielt wird. In diesem Fall muss eine Fachinstanz beigezogen werden.

#### Art. 36

Zweck der Strassenraumschutzzone ist die Erhaltung des für das Ortsbild wichtigen Strassenraumes mit den folgenden bestimmenden Elementen:

- den Strassenraum definierende Gebäude;
- begehbare, allgemein zugängliche, z.T. noch unversiegelte Hausvorplätze;
- traditionelle Blumen- und Gemüsegärten mit ihren Einfriedungen;
- für das Ortsbild wichtige hochstämmige Bäume und Baumgruppen.

Die wichtigen Elemente des Strassenraumes dürfen nur mit gemeinderätlicher Genehmigung verändert werden. Der veränderte Zustand muss im Stile der traditionellen Elemente wiederhergestellt werden und hat sich ins Dorfbild einzufügen. Ebenso sind gefällte Bäume an Ort und Stelle wieder neu zu pflanzen. In der Strassenraumschutzzone sind Einfahrten in unterirdische Einstellhallen nicht gestattet.

